

Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung

vom 12. Dezember 2016

Herr Bürgermeister Bernd Schaefer begrüßte die Damen und Herren des Gemeinderats, Herrn Hehn von der Geislinger Zeitung, drei Zuhörer und Frau Horlacher – Schulze als Schriftführerin.

1. Bekanntgabe der Niederschrift zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. November 2016

Die Niederschrift zu o.g. Gemeinderatssitzung wurde dem Gremium vorgelegt und zur Beurkundung von den Gemeinderäten gegengezeichnet.

2. Erneute Stellungnahme zur Bausache bzgl. Neubau eines Gartenhauses – Nachgenehmigung – Gruibinger Straße 14, Flst. 554

Der Gemeinderat hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 19. September 2016 mit der Bausache bzgl. Neubau eines Gartenhauses – Nachgenehmigung – in der Gruibinger Straße 14, Flst. 554 befasst. Das Einvernehmen zu o. g. Bauvorhaben wurde nicht erteilt. Mit Schreiben des Landratsamtes vom 14. November 2016, wird der Gemeinde Mühlhausen i.T. durch das Bauamt vorab mitgeteilt, dass es beabsichtige, die Baugenehmigung trotzdem zu erteilen und das fehlende Einvernehmen der Gemeinde zu ersetzen. Die Gemeinde Mühlhausen i.T. wurde daher gebeten, erneut über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu entscheiden.

Der Gemeinderat hatte keinerlei Verständnis dafür, dass man die Ablehnung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens derartig aushebelt und einfach ersetzen kann. Nach Auffassung der Ratsmitglieder kann man ein nicht genehmigtes Gebäude nicht legal machen, besonders nicht in der Nähe der Autobahn mit den einzuhaltenden Mindestabständen.

Der Gemeinderat lehnte die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens erneut mehrheitlich ab.

3. Beschluss zum Lärmaktionsplan

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde am 29.07.2015 dem Gemeinderat und am 09.12.2015 in einer öffentlichen Veranstaltung der Bürgerschaft der Gemeinde Mühlhausen i. T. vorgestellt. Die öffentliche Auslage des Entwurfs in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung erfolgte vom 25.Juli bis 18.September 2016. Zeitgleich wurden die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden angeschrieben mit der Bitte, sich ggf. zum Entwurf zu äußern. Es gingen eine Stellungnahme von Privatpersonen sowie eine Stellungnahme von Trägern öffentlicher Belange (TöB) ein. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gewürdigt und in die Planunterlagen eingearbeitet.

Als Lärmsanierungsmaßnahmen werden im Lärmaktionsplan insbesondere vorgeschlagen:

- Verbau von lärminderndem Asphalt allgemein bei zukünftigen Straßensanierungen. Dies gilt für alle Straßenbauträger.
- Bau der bereits geplanten Lärmschutzwand entlang der BAB8 am Wohngebiet Kohlhau.
- Verlängerung der geplanten Lärmschutzwand entlang der BAB8 auf weitere 350 Meter.
- Bau einer Lärmschutzwand entlang des Autobahnzubringers am Wohngebiet Schönbach.
- Geschwindigkeitsreduzierung auf der L1200 in Richtung Wiesensteig ab der Kreuzung L1200 / Gosbacher Straße ab der Ampelanlage auf 50 km/h. Momentan liegen hierzu die rechtlichen Voraussetzungen nicht vor. Der Vorschlag bleibt jedoch bestehen, sofern sich die rechtlichen Lärmwerte diesbezüglich ändern sollten.

Der Gemeinderat beschloss den Lärmaktionsplan einschließlich der vorgeschlagenen Maßnahmen zuzüglich zwei weiterer Ergänzungen:

- im Bereich der L1200 beginnend ab dem Kreisverkehr bis zur Kreuzung Gosbacher Straße / Kohlhausstraße sollen weitere Lärmsanierungsmaßnahmen wie z.B. lärmindernder Asphalt sowie eine Geschwindigkeitsbeschränkung eingeplant werden, sofern dieser Bereich geplant mittelfristig als innerörtlicher Bereich einbezogen werden kann. Der neu aufgenommene Vorschlag steht unter dem Vorbehalt der rechtlich möglichen Umsetzung.
- der Bereich von der Ampel am Autobahnzubringer bis zum Abzweig in Fahrtrichtungen Stuttgart und München soll neben der schon vorgeschlagenen Lärmschutzwand entlang der Wohnbebauung zusätzlich mit einer Geschwindigkeitsreduzierung belegt werden.

4. Finanzielle Beteiligung an der Generalsanierung Michelberggymnasium – weiteres Vorgehen

Am 21.03.2013 stellte der damalige Oberbürgermeister der Stadt Geislingen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport einen Antrag auf Feststellung des dringenden öffentlichen Bedürfnisses zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Generalsanierungen des Michelberg-Gymnasiums und der Daniel-Straub-Realschule.

Am 14.10.2014 hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Bescheiden das dringende öffentliche Bedürfnis zum Abschluss einer öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung für die Generalsanierung der Daniel-Straub-Realschule und des Michelberggymnasiums festgestellt.

Dagegen haben die betroffenen Umlandkommunen am 19.11.2014 Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben.

Mit Urteil vom 10. November 2015 hat das Verwaltungsgericht Stuttgart die Bescheide des Ministeriums aufgehoben. Es wurde festgestellt, dass die Bescheide rechtswidrig sind und die Umlandgemeinden in ihren Rechten verletzen.

Das Verwaltungsgericht hat die Bescheide wegen einiger Mängel im Beteiligungsverfahren beim Zustandekommen des Feststellungsbescheids vom 14.10.2014 aufgehoben, aber die wesentlichen materiellrechtlichen Fragen zu den Voraussetzungen einer Beteiligungsfähigkeit offen gelassen und zum Teil konträr zu der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg entschieden und den § 31 Abs. 1 Schulgesetz im Gegensatz zum VGH rein "schulrechtlich" ausgelegt.

Am 24.02.2016 hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen beschlossen, dass die Stadtverwaltung Geislingen namens der Stadt Geislingen gegenüber den Umlandkommunen die Bereitschaft der Stadt Geislingen zur Zusammenarbeit mit den Umlandkommunen erklärt, um gemäß §31 Schulgesetz mit den Umlandkommunen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu deren finanziellen Beteiligung an der Generalsanierung der Daniel-Straub-Realschule und des Michelberggymnasiums abzuschließen.

Mit einer Beispielrechnung wurde für die Gemeinde Mühlhausen im Täle folgende Kostenbeteiligungen im Rahmen der Generalsanierungen dargestellt, wobei deutlich gemacht wurde das bei einer abschließenden Berechnung die tatsächlichen Baukosten zu Grunde gelegt werden:

Michelsberggymnasium

Basis Baukosten: 18,4 Mio.€ *(nach aktueller Pressemitteilung 19,6 Mio-€)*

Anteil Mühlhausen i.T. **ca. 161.595 €** (11 Schüler)

Die Stadt Geislingen hat nunmehr das Verfahren wiederholt, was aber nicht daran vorbeiführt, dass die maßgeblichen Fragen zu § 31 Schulgesetz nach wie vor offen sind.

Der Gemeinderat nahm das Schreiben der Stadt Geislingen und den dort übersandten öffentlich- rechtlichen Vereinbarungsentwurf zur Kenntnis. Weiter ist das Gremium der Auffassung, dass für eine finanzielle Beteiligung derzeit keine Rechtsgrundlage besteht und hat beschlossen, sich nicht an den Kosten der Sanierung des Michelsberg-Gymnasiums zu beteiligen. Eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Stadt Geislingen im Hinblick einer finanziellen Beteiligung wurde daher abgelehnt.

5. Neuregelung der Umsatzbesteuerung für Körperschaften des öffentlichen

Rechts – weitere Anwendung des Umsatzsteuergesetzes 2015

5.1. Erklärung für die Gemeinde Mühlhausen im Täle

5.2. Erklärung für die Jagdgenossenschaft Mühlhausen im Täle

Nach dem bisher geltenden Umsatzsteuergesetz gilt die Gemeinde Mühlhausen i.T. für die Bereiche der Gemeindehalle und für die Trinkwasserversorgung als Unternehmer. Hieraus ergibt sich bisher schon eine Umsatzsteuerpflicht.

Diese bisherigen Regelungen im Umsatzsteuergesetz wurden nun aufgehoben. Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG 2016) ist die Gemeinde nun grundsätzlich immer dann Unternehmer, wenn sie eine Leistung gegen Entgelt erbringt, Dies gilt insbesondere dann, wenn sie Tätigkeiten ausübt, die nicht im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Hoheitliche Tätigkeiten unterliegen auch weiterhin nicht der Umsatzsteuerpflicht, sofern sie nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.

Erbringt die Gemeinde jedoch zukünftig Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage, handelt sie damit als Unternehmer und ist dann für diese Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig.

Das neue Umsatzsteuergesetz räumt den Gemeinden allerdings die Möglichkeit ein, auf Antrag das alte Umsatzsteuergesetz (UStG 2015) bis längstens 31.12.2020 fortzuführen. Dieser Antrag ist bis zum 31.12.2016 zu stellen.

Bei den Überlegungen, ob ein Antrag gestellt werden soll, ist zu beachten, dass die Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht sowohl bei der Vorbereitung der Umstellung als auch zukünftig bei der laufenden Verwaltungstätigkeit einen höheren Arbeitsaufwand erfordert. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass der Umfang der abzuführenden Umsatzsteuer im Vergleich zur bisherigen Regelung zunehmen wird. Deshalb sollte die Umstellung nur dann erfolgen, wenn sich größere Steuerersparnisse aus dem Vorsteuerabzug für umfangreiche Investitionen ergeben.

Nach aktueller Rechtsauffassung betrifft diese steuerliche Regelung auch die Jagdgenossenschaften sofern diese nicht als Kleinunternehmer einzustufen sind. Mit einer jährlichen Jagdpacht von ca. 5.600 € unterliegt die Jagdgenossenschaft wohl auch in Zukunft keiner Umsatzsteuerpflicht. Ob – und in wie weit sich die Rechtsansichten und die Rechtsprechung hierzu noch ändern bleibt abzuwarten. Rein vorsorglich ist zu empfehlen, dass der Gemeinderat in Funktion als Jagdvorstand die Beschlusserklärung abgibt.

Der Gemeinderat beschloss im Namen der Gemeinde Mühlhausen im Täle sowie im Namen der Jagdgenossenschaft, dass für beide Körperschaften sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung angewendet wird.“

6. Erlass einer neuen Friedhofsatzung - Satzungsbeschluss

In öffentlicher Sitzung des Gemeinderats vom 21. November 2016 wurde der 1. Entwurf der Friedhofsatzung beraten und diverse Eckpunkte besprochen.

Diesem Beratungsergebnis entsprechend liegt nun der Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vor.

Angepasst auch im Vergleich zur bisherigen Friedhofssatzung wurden nachfolgende Themen:

1. Das Urnengemeinschaftsgrab wurde aufgenommen.
2. Gewerblich auf dem Friedhof Tätige benötigen keine besondere Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung mehr.
3. Es gibt keine festgesetzten „Öffnungszeiten“.
4. Die Gestaltungsvorschriften für Grabmale wurden gelockert und sehr offen beschrieben.
5. Die Errichtung eines Grabmals bedarf keiner vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung mehr.
6. Der Gebührentatbestand für die Grabnutzung der Urnengemeinschaftsgräber wurde auf 3.000 € je Bestattungsfall festgesetzt.

Dies beschlossen die Ratsmitglieder einstimmig. Des Weiteren stimmten sie sich darüber ab, dass auf unserem Friedhof keine ausschließliche Pflicht für kompostierfähige Urnen eingeführt wird. Die neue Friedhofssatzung mit Gebührenverzeichnis wird separat bekannt gemacht!

7. Annahme von Spenden

Spende vom AlbWerk

Das AlbWerk spendet auch dieses Jahr wieder 700,- € für einen guten Zweck. Bei Spenden in einer Höhe von über 100,- € muss die Annahme im jedem Einzelfall erfolgen. Es wurde beschlossen, die Spende für den „Tag der offenen Türe“ der Gemeinde Mühlhausen i.T. am 08. Oktober 2017 zu verwenden.

Spende 700,- € für die Schule

Es ging eine „anonyme“ Spende in Höhe von 700,- € ein. Der Spender möchte namentlich nicht erwähnt werden. Die Spende ist zweckgebunden für die Schule.

Spende von der Raiffeisenbank Gruibingen

Die Raiffeisenbank Gruibingen informierte, dass sie uns eine Spende i. H. v. 500,- Euro zukommen lassen möchte. Diese wird zweckgebunden für das geplante Bodentrampolin für den Spielplatz am Rathaus verwendet.

Alle drei Spenden wurden durch den Gemeinderat einstimmig dankend angenommen

8. Restaurierung des gestifteten Kreuzes für den Friedhof – Beschluss über die Auftragsvergabe

Das von Herrn Hartmann Abt gestiftete Kreuz soll vor der Nutzung auf der neu angelegten Urnengemeinschaftsfläche restauriert werden. Aus dem Gremium kam der Vorschlag, das „innere“ Kreuz zu vergolden.

Der Auftrag zur Restauration wurde zu einem Angebotspreis von 642,60 € an die Restaurations-Werkstätte Kopp vergeben.

9. Bekanntgaben

9.1. Stellungnahme der Gemeinde Mühlhausen i. T. zum Zielabweichungsverfahren der Gemeinde Bad Ditzenbach

Die Gemeindeverwaltung hat fristgemäß eine Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren Flächennutzungsplan und Bebauungsplan „Sänder-Nord“ in Gosbach eingereicht. Der gemeindliche Rechtsanwalt Dr. Weiblen hat die zur Verfügung stehenden Unterlagen gesichtet und eine Stellungnahme vorbereitet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass nach rechtlichem Dafürhalten nicht nur gegen das Integrationsgebot verstoßen wird, vielmehr sind weitere anzuwendende Gebote nicht eingehalten:

- Gebot zur Nutzung von Baulücken und Baulandreserven sowie neuen Nutzungen für Brach-, Konversions- und Altlastenflächen
- Konzentrationsgebot
- Kongruenzgebot
- Integrationsgebot

Damit erweist sich die Antragstellung der Gemeinde Bad Ditzenbach aus Sicht der Verwaltung als nicht vollständig. Aus diesem Grund beantragte die Gemeinde Mühlhausen im Täle in ihrer Stellungnahme an das Regierungspräsidium Stuttgart, den Antrag auf Zulassung eines Zielabweichungsverfahrens abzulehnen. Die Entscheidung auf Zulassung eines Zielabweichungsverfahrens trifft nun das RP Stuttgart als Höhere Raumordnungsbehörde.

10. Bürgerfragen

Es waren keine Zuhörer mehr anwesend.

11. Anfragen / Sonstiges

11.1. Wartungsvertrag des Kopierers im Rathaus läuft aus

Der Vorsitzende informierte, dass der bestehende Wartungsvertrag mit der Firma CPS für den Kopierer im Rathaus im Frühjahr 2017 ausläuft. Durch eine Vertragsumwandlung kann frühzeitig ein schnelleres Nachfolgemodell zur Verfügung gestellt werden. Die Mietzeit würde sich dann ab diesem Zeitpunkt auf 60 Monate verlängern. Der momentan zu entrichtende Mietpreis von ca. 315 € netto würde sich zudem auf 275,- € netto reduzieren. Der Gemeinderat stimmte der Vertragsumwandlung einstimmig zu.